



Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Baierbrunn

(Hundesteuersatzung)

vom 30. November 2017

1. Änderung vom 26. August 2019

Gemeinderatsbeschluss:	28. November 2017
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 01.12.2017 bis 15.12.2017
In-Kraft-Treten:	01. Januar 2018

1. Änderung

Gemeinderatsbeschluss:	25. Juni 2019
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 27.08.2019 bis 11.09.2019
Inkrafttreten:	01. September 2019

Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 Steuertatbestand	2
§ 2 Definition Kampfhund	2
§ 3 Steuerbefreiung	3
§ 4 Steuerschuldner; Haftung	3
§ 5 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung	4
§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz	4
§ 7 Steuerermäßigung	4
§ 8 Allgemeine Bestimmung für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung	5
§ 9 Entstehung der Steuerpflicht	5
§ 10 Fälligkeit der Steuer	5
§ 11 Anzeigepflicht	5
§ 12 Hundesteuermarke	6
§ 13 Datenschutz	6
§ 14 Inkrafttreten	6

Die Gemeinde Baierbrunn erlässt auf Grund von Art 2 Abs. 1 und Art 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S.70), folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Baierbrunn:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines oder mehrerer über vier Monate alten Hunde im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und andere Hunde. Kampfhunde nach § 2 sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

§ 2 Definition Kampfhund

- (1) Entsprechend § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:
 - Pit Bull;
 - Bandog;
 - American Staffordshire Terrier;
 - Staffordshire Bullterrier;
 - Tosa-Inu.
- (2) Entsprechend § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit wird bei den folgenden Rassen von Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird (Negativzeugnis), dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen.
 - Alano;
 - American Bulldog;
 - Bullmastiff;
 - Bullterrier;
 - Cane Corso;
 - Dog Argentino;
 - Dogue de Bordeaux;
 - Fila Brasileiro;
 - Mastiff;
 - Mastin Espanol;
 - Mastino Napoletano;
 - Perro de Presa Canario (dogo Canario);

- Perro de Presa Mallorquin;
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreit ist das Halten von
1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen;
 2. Hunden von Freiwilligen Hilfsorganisationen gem. Art. 2 Abs. 13 Bayerisches Rettungsdienstgesetz die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
 3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind;
 4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
 6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, die Katastrophenhilfe oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
 7. Hunden in Tierhandlungen;
 8. Hunden zu Erwerbszwecken;
 9. einem Hund, für die Dauer von einem Jahr ab der Aufnahme des Hundes, der von seinem Halter aus einem inländischen Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung aufgenommen worden ist, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 wird nur auf Antrag und mit einem entsprechenden Nachweis gewährt.
- (3) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 gilt nicht für Kampfhunde (§ 2).

§ 4 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 5 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines gestorbenen Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Ist der andere Hund ein Kampfhund (§ 2) wird Satz 1 nicht angewendet; es wird jedoch die für den gestorbenen Hund im laufenden Kalenderjahr bereits entrichtete Steuer angerechnet.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die jährliche Steuer beträgt für jeden Hund **55,00 Euro**
- (2) Für einen Kampfhund im Sinne des § 2 beträgt die jährliche Steuer das 10-fache des Steuersatzes nach Abs. 1. **550,00 Euro**
- (3) Bei der Besteuerung für Kampfhunde im Sinne von § 2 gilt folgendes:
 - a) bei einem Hund nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit tritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Nachweis im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung erbracht wurde, an die Stelle des Steuersatzes nach Abs. 2 der Steuersatz nach Abs. 1;
 - b) bei einem Hund nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit tritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird, an die Stelle des Steuersatzes nach Abs. 1 der Steuersatz nach Abs. 2; die im laufenden Kalenderjahr bereits entrichtete Steuer wird dabei angerechnet.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung , mit Erfolg abgelegt haben;
 2. Hunde, bei denen alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Hundehalter laufende Sozialhilfe nach dem SGB XII beziehen oder diesem Personenkreis wirtschaftlich gleichgestellt sind;

3. Hund, die in Einöden oder Weilern (Abs.2) gehalten werden;
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Die Steuerermäßigung nach Abs. 1 wird nur auf Antrag und mit einem entsprechenden Nachweis gewährt.
- (4) Die Steuerermäßigung nach Abs. 1 gilt nicht für Kampfhunde (§ 2).

§ 8

Allgemeine Bestimmung für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung nach § 3 und Steuerermäßigung nach § 7) sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des §7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9

Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Die Hundesteuer ist eine unteilbare Jahressteuer und daher stets in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Hund nicht während des ganzen Jahres gehalten wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Hundesteuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 15.02. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus (§ 13).
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

- (3) Bei Wohnungswechsel von Hundehaltern innerhalb der Gemeinde muss der Gemeinde die neue Anschrift mitgeteilt werden. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Zur Überprüfung der Hundehaltung, der Anmeldung und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebesandes kann die Gemeinde Kontrollen durchführen und Auskünfte einholen.

§ 12 Hundesteuermarke

- (1) Die Hundesteuermarke ist Eigentum der Gemeinde und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Gebühr ausgehändigt.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Baierbrunn und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Die Informationen finden Sie unter <https://www.baierbrunn.de/datenschutzinformationen-gem.-dsgvo> oder erhalten Sie bei der Verwaltung.
- (2) Die in dieser Satzung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

§ 14 In- Kraft- Treten

Diese Satzung trat zum 01. Januar 2018 in Kraft. Die 1. Änderung dieser Satzung tritt zum 01. September 2019 in Kraft.

Baierbrunn, den 26.08.2019

gez.
Wolfgang Jirschik
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Änderung der Satzung wurde am 27.08.2019 in der Verwaltung der Gemeinde Baierbrunn, Bahnhofsstraße 2, 82065 Baierbrunn, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.08.2019 angeheftet und am 11.09.2019 wieder abgenommen.

Baierbrunn, den 12.09.2019

gez.
Wolfgang Jirschik
Erster Bürgermeister